

**Herausgabeanspruch des Auftraggebers/Geschäftsherrn  
gegen den Beauftragten/Geschäftsbesorger  
(§§ 667, 675 BGB)**

1. Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsvertrag
2. Der Beauftragte/Geschäftsbesorger hat etwas
  - a) zur Ausführung des Auftrags erhalten und/oder
  - b) aus der Geschäftsbesorgung erlangt.
3. Dies muss er dem Auftraggeber/Geschäftsherrn herausgeben.
4. Einreden des Beauftragte/Geschäftsbesorgers

*Einfacher Abschauungsfall: B soll für A ein Buch erwerben. A gibt B 50 €. B erwirbt das Buch für 46 €. Dann muss B dem A nach § 667 BGB herausgeben:*

- *Das Buch (das er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat) und*
- *die 4 € Restgeld (die er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat).*

*Hat A dem B für die Geschäftsbesorgung ein Entgelt versprochen (§ 631 BGB), so kann B einredeweise die Herausgabe verweigern, bis er sein Entgelt bekommt (Zurückbehaltungsrecht nach § 273 I BGB).*